

# Blickwechsel Fotografie

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Geltungsbereich

- 1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für alle von Blickwechsel Fotografie (**BWF**) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferung und Leistungen. Sie gelten für jede Schaffensphase und insbesondere auch für digital erstellte Bilder.
- 2) Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Offerte von BWF durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung von BWF durch den Kunden.
- 3) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von BWF.

### Leistungen von BWF, Rechte und Pflichten des Kunden

- 4) Ohne anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeit im Ermessen von BWF.
- 5) BWF ist für die Beschaffung der Fotoapparate und sonstiger Geräte, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, zuständig.
- 6) Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann BWF Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen (Assistenten, Visagisten, Stylisten, etc.).
- 7) Der Kunde erkennt an, dass es beim von BWF gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.
- 8) Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.
- 9) Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum von BWF. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.
- 10) Der Kunde hat ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 11) Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als genehmigt.
- 12) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zu Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.
- 13) Kommt der Kunde der Verpflichtung (gemäss Ziffer 12) nicht nach oder verschiebt er eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin, haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat BWF Anspruch auf Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für die Aufnahmesitzung.
- 14) Es obliegt nicht BWF, die Zustimmung (Model Release) der zu fotografierenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Kunde die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind.
- 15) BWF darf den Kunden als Referenz angeben, namentlich in schriftlicher und elektronischer Form (Internet).

### Nutzungsrechte

- 16) Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist die Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- 17) Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, BWF eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% des Aufnahmehonorars, mindestens aber von 150% des entsprechenden Tarifs des SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und –archive) zu bezahlen.
- 18) BWF kann das Bildmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehältlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenzieren.
- 19) Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

# Blickwechsel Fotografie

- 20) Veränderung des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BWF gestattet.
- 21) Das Bildmaterial darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden.
- 22) Bei der Verwendung des Werkes hat der Kunde für eine gebührende Namensnennung zu sorgen (Foto: Blickwechsel Fotografie Tilman Jentzsch).
- 23) Im Falle der Verwendung des Bildmaterials durch BWF für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt BWF dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.

## Haftung

- 24) BWF haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.
- 25) Die Haftungsbeschränkung (gemäss Ziffer 24) gilt auch für das Verhalten von Angestellten und Hilfspersonen von BWF.
- 26) Bei Ansprüchen gegen BWF seitens Dritter, die (gemäss Ziffer 14) dem Kunden ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.
- 27) Das Bildmaterial darf nicht sinnentstellend verwendet werden. Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung des Bildmaterials.

## Honorar

- 28) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich Mehrwertsteuer (sofern BWF mehrwertsteuerpflichtig ist) geschuldet und zahlbar innert 20 Tagen ab Rechnungstellung.
- 29) Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen von BWF, hat BWF Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.
- 30) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahme Locations, Requisiten, Reisekosten, Spesen etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 31) Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahl treffen, Retuschen, etc.) gesondert in Rechnung gestellt.
- 32) Bei digitalen Produktionen fällt eine Kamerapauschale an. Diese ist nicht identisch mit den Kosten für Bildbearbeitung und berechnet sich nach Grösse und Umfang der eingesetzten Ausrüstung.
- 33) Das Honorar (gemäss Ziffer 28) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.
- 34) Bei Lieferung von Bildmaterial aus dem Archiv von BWF fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese berechnet sich nach dem Tarif des SAB.

## Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 35) Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz von BWF, auch bei Lieferungen ins Ausland. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Liebefeld, 1. Januar 2018